

Widerruf

Nach § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB gilt, dass der Widerruf für Heizölkäufe ausgeschlossen ist, da der Preis der Ware von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die der Unternehmer bzw. der Verkäufer/ Händler keinen Einfluss hat.

Ebenso ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn die Ware bei der Belieferung untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurde (zum Beispiel vorhandene Restmenge im Heizöltank), siehe auch § 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB